

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Freigegeben am 13. März 2017

1. Stück

1. Satzung: Änderung der Bemessungsgrundlage für die KU 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie

1. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 8.3.2017 betreffend die Änderung der Bemessungsgrundlage für die KU 1 gemäß § 122 Abs 3 WKG für die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordneten Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat beschlossen:

„Bemessungsgrundlagen für die KU 1 der Mitglieder des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind

§ 1. Bei den Mitgliedern des Fachverbands der Fahrzeugindustrie, die dem Berufszweig der Kraftfahrzeugindustrie zugeordnet sind, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der KU 1 gemäß § 122 Abs 1 WKG jene Umsatzsteuerbeträge, die im Geschäftszweig der Fahrzeug-Assemblierung auf den vom Kunden bestimmten Materialaufwand entfallen, der im Wesentlichen ohne Aufschlag weiterverrechnet wird und lediglich einen Durchlaufposten ohne eigene Wertschöpfung darstellt, um 75 % zu kürzen.

§ 2. § 1. tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft.“
